Anleitung für

den operativen Hochwasserschutz

Teil 1

Verteidigung von Flussdeichen - Grundlagen

LHW
Landesbetrieb
für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt

Impressum

Anleitung für den operativen Hochwasserschutz – Teil 1

Herausgeber der 5. Auflage
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg
Telefon (0391) 581-0 , Fax: (0391) 581-1230,
Mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
im Auftrag des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft u. Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Redaktionsleitung: Dipl.-Ing. Gerd Dörre, Tel.: 03491-4845-0,
Dipl.-Ing. oec. Hans-Jörg Steingraf, Tel.: 03937-4913-3

Titelfoto : Onkel-Toms-Hütte-Deich, April 2006
Dipl.-Ing. oec. Hans-Jörg Steingraf

Skizzen: Ina Emanuel, 4, 5
Hans-Jörg Steingraf: 1, 2
DIN 19 712, Stand Januar 2013

Stand: 1. Juni 2018

Diese Datei / Broschüre wird kostenlos abgegeben und darf nicht verkauft werden. Der Nachdruck bedarf der Genehmigung.

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 5

1 Rechtsgrundlagen des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt 6

1.1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 6

1.2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt 7

1.3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung LSA 7

1.4 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 7

1.5 Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt 8

2 Organisation der Deichverteidigung 9

2.1 Alarmstufen 9

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten im Hochwasserfall 12

3 Die operative Deichverteidigung 14

3.1 Grundregeln der Deichverteidigung 14

3.2 Organisation und Akteure der Deichverteidigung 16

3.3 Organisation und Funktion der Wasserwehr 16

3.4 Wachdienst (auch Deichwachen oder Deichläufer) 20

3.5 Hilfsdienst 21

3.6 Katastrophenfall 22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Wasserwirtschaftliche Definitionen 24

Anlage 2 - Handblatt Wachdienst (Kopiervorlage) 28

Anlage 3 - Liste über Materialbedarf Wachdienst 30

Anlage 4 - Liste über Materialbedarf Hilfsdienst 31

Anlage 5 - Mustersatzung „Wasserwehr“ 32

Anlage 6 - Auszug aus der Hochwassermeldeordnung 37

Anlage 7 - Rechtliche Hinweise 49

Anlage 8 - Auszüge aus dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) . 51

Vorbemerkung

Die Hochwasser der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass eine erfolgreiche Gefahrenabwehr den koordinierten Einsatz von Kräften der Landkreise, der Gemeinden, der technischen Dienste des Katastrophenschutzes, der Bundeswehr und des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) in gemeinsamer Aktion erfordert.

Gemeinden und Städte, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, sind nach dem WG LSA verpflichtet, einen Wach- und Hilfsdienst (Wasserwehr) für Wassergefahr einzurichten. Dabei ergibt sich die Aufgabe, die durch das Hochwasser verursachte Gefahr zu erkennen, abzuwehren und Schadstellen an den Flussdeichen vorbeugend zu verbauen und provisorisch zu sichern.

Bei der Bewältigung dieser verantwortungsvollen Aufgaben werden die an den Deichen liegenden Gemeinden nicht sich selbst überlassen. In allen Fragen der Deichverteidigung stehen ihnen ausgebildete Deichfachberater des LHW bei der Gefahren- und Schadensabwehr beratend zur Seite.

Mit diesen Broschüren wird darüber hinaus allen Beteiligten an der Hochwasserabwehr eine Anleitung zum Handeln übergeben. Die Broschüre Teil 1 beinhaltet die Grundlagen des operativen Hochwasserschutzes und der Teil 2 erläutert die Arbeiten zur Deichsicherung vor Ort. In kurzer und verständlicher Form werden die gesetzlichen Grundlagen, die Ursachen für Schadensfälle am Deich und bewährte Methoden der operativen Deichverteidigung einschließlich der Sicherung von Schadstellen dargestellt.

Entsprechend neuester Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen werden die Teile 1 und 2 der Broschüre zukünftig fortgeschrieben.

1 Rechtsgrundlagen des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt

1.1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) stellt die erste umfassende europäische Rechtsvorschrift im Bereich Hochwasserschutz dar. Dabei liegt das explizite Ziel der Richtlinie darin, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Die Richtlinie steht in engem Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und verfolgt entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie die Betrachtung in Flusseinzugsgebieten.

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 in deutsches Recht überführt. Die Umsetzung der HWRM-RL ist im Rahmen eines Drei-Stufen-Programms zu realisieren.

Stufe 1: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (bis 22. Dezember 2011)

Stufe 2: Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten (bis 22. Dezember 2013)

Stufe 3: Hochwasserrisikomanagementpläne (bis 22. Dezember 2015)

Die 3 Umsetzungsstufen werden im Weiteren regelmäßig überprüft. Erstmals hat die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (1. Stufe) bis zum 22. Dezember 2018 zu erfolgen, danach alle sechs Jahre. Die erstmalige Überprüfung der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten (2. Stufe) erfolgt bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre. Die Hochwasserrisikomanagementpläne (3. Stufe) werden erstmals zum 22. Dezember 2021 überprüft, danach ebenfalls alle sechs Jahre.

Die **Hochwassergefahrenkarten** erfassen die geografischen Gebiete, die bei Hochwasser unterschiedlicher Intensität (niedriger, mittlerer oder hoher Wahrscheinlichkeit) überschwemmt werden können. Das Szenario für ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) stellt das Ausmaß der Überflutung ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen dar. Charakterisiert werden diese Szenarien durch die Angabe des Ausmaßes der Überflutung sowie klassifizierter Wassertiefen.

Darauf aufbauend beinhalten die **Hochwasserrisikokarten** die potentiell durch Hochwasser bedingten nachteiligen Auswirkungen der in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Szenarien. Diesbezüglich sind Informationen zur Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner, der Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten, über Anlagen, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können und potentiell betroffene Schutzgebiete dargestellt.

Die Ergebnisse der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Sachsen-Anhalt sind auf der Internetseite http://www.lhw.sachsen-anhalt.de/hwrm-rl/ abrufbar.

1.2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind entsprechend § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Wassergesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) die Wasserbehörden zuständig. Der § 14 des WG LSA verpflichtet Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 11 WG LSA einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) einzurichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten.

Näheres ist der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Landkreistag herausgegebenen Mustersatzung „Wasserwehr“ zu entnehmen.

Die unter der Voraussetzung des § 14 WG LSA bestehende Verpflichtung, für die Einrichtung eines Wach- und Hilfsdienstes für Wassergefahr (Wasserwehr) zu sorgen, obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014.

Gemäß § 94 Abs. 3 WG LSA obliegt der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 des WG LSA aufgeführten Deiche dem Land. Diese Aufgabe wird im Land seit dem 01.01.2002 vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) mit seinen Flussbereichen wahrgenommen. Durch diesen ist mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Deichschauen der ordnungsgemäße Zustand der Deiche zu prüfen. Zu den Deichschauen werden entsprechend der Festlegung des WG LSA die zuständigen Behörden und Interessenvertretungen von den Flussbereichen eingeladen.

1.3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S.380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130) sind die Gemeinden für die Gefahrenabwehr zuständig.

Da keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes für die Abwehr von Hochwassergefahren getroffen worden sind, obliegt ihnen auch hierfür die Gefahrenabwehr.

1.4 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der § 1 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBL. LSA 2002, S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 320), definiert den Katastrophenfall als einen Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist.

Bezogen auf eine Wassergefahr kann dieser Fall insbesondere gegeben sein, wenn

- der Bruch eines Deiches befürchtet werden muss,

- eine Eisversetzung zu einem unkontrollierten Anstieg des Wasserspiegels führt, der Deich überströmt wird bzw. der Bruch der Eisversetzung eine Flutwelle auslösen kann,
- ein abfließendes Hochwasser den für die Bemessung des Deiches festgelegten Hochwasserstand deutlich überschreitet oder
- eine Überströmung des Deiches droht.

Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörden), soweit nichts anderes bestimmt ist.
Der Eintritt und das Ende des Katastrophenfalles wird gemäß § 16 Abs. 1 KatSG-LSA durch den Leiter der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. Zur Abwehr der Katastrophe bilden die Landkreise vor Ort Technische Einsatzleitungen, in denen der LHW als Unterhaltungspflichtiger der Deiche im Hochwasserfall in der Regel mitwirkt. Auch im Katastrophenfall bleiben die Zuständigkeiten anderer Behörden gem. § 3 KatSG-LSA unberührt, allerdings besteht eine Abstimmungspflicht mit der Katastrophenschutzbehörde.

1.5 Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Zum frühzeitigen Erkennen einer sich entwickelnden Hochwassergefahr kann gemäß § 15 WG LSA das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung einen Hochwassermeldedienst einrichten. Mit der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489) hat das Fachministerium von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Der Hochwassermeldedienst wird von der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) des LHW wahrgenommen. Weitere Ausführungen werden in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes (Hochwassermeldeordnung – HWMO) vom 01.12.2014 (RdErl. MLU vom 01.12.2014-22.2-62180/21-MBl. LSA 10.12.2014, S. 587) getätigt.

Im Hochwassermeldedienst werden Meldungen über folgende meteorologische und hydrologische Entwicklungen und Prognosen an Behörden, Betroffene und die Öffentlichkeit gegeben:

- Wetter- und Unwetterwarnungen
- Werte über Niederschlagsmengen an ausgewählten meteorologischen Messstellen
- Eisbildung, Zustand der Eisdecke und Eisaufbrüche
- Abtauprognosen von Schneedecken und vorhandene Schneerücklagen
- Wasserstandsmeldungen von Gewässern an den Standorten der Hochwassermeldepegel
- Daten über den Inhalt, den Zufluss und die Abgabe des gestauten Wassers in Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie
- Hochwassermeldungen (Warnungen, Vorhersagen, Informationen)

Der Inhalt, der Umfang und die Verteilung der Hochwassermeldungen sind in der HWMO festgelegt. Auf der Grundlage der eingehenden meteorologischen und hydrologischen Meldungen und Informationen werden von der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) Hochwassermeldungen erarbeitet.

Grundlage für diese Berichte bilden Wasserstandsmeldungen von 47 Hochwassermeldepegeln des Landes Sachsen-Anhalt sowie 10 Pegel aus benachbarten Bundesländern. Diese Hochwassermeldungen erfolgen regelmäßig nach Überschreiten festgelegter Richtwasserstände, die pegelbezogen anhand der möglichen Hochwassergefährdung im jeweiligen Flussabschnitt er-

mittelt wurden. Die HVZ verteilt die Hochwassermeldungen an den in der HWMO festgeschriebenen Teilnehmerkreis. Teilnehmer am Hochwassermeldedienst sind z. B. neben der Landesverwaltung, dem Landesverwaltungsamt, den Landkreisen und kreisfreien Städte auch eine Vielzahl anderer festgelegte Betroffene und Interessierte.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt die weitere Verteilung der Meldungen in ihrem Zuständigkeitsbereich an die betroffenen Gemeinden und Dritte.

Die Bevölkerung kann sich bei Bedarf über aktuelle Hochwasserstände und über ausgerufene Alarmstufen beispielsweise unter folgenden Quellen informieren:

- Öffentlichkeitsplattform der Hochwasservorhersagezentrale (www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de)
- länderübergreifendes Hochwasserportal (www.hochwasserzentralen.de)
- gewässerkundliches Informationssystem der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) (www.pegelonline.wsv.de/gast/start)
- Apps wie „Pegel-Online“ , „Wasserstand“ und „Meine Pegel“
- Videotext des MDR (Tafel 539 und 540)

2 Organisation der Deichverteidigung

Hochwasserereignisse lassen sich nicht verhindern, sie sind Naturereignisse. Jedoch können die jeweiligen Auswirkungen auf die menschlichen Nutzungen verringert werden. Die in Jahrhunderten zunehmende Nutzung der Flussauen hat ursächlich dazu beigetragen, dass Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes intensiviert wurden, Hochwasserscheitel nunmehr höher auflaufen und damit das Schadensrisiko im Hochwasserfall zunimmt.

Die Hochwasserwarnungen, Hochwasservorhersagen und Hochwasserinformationen sollen Betroffene wie Grundstückseigentümer, Pächter, Anlieger usw. in die Lage versetzen, einen zeitlichen Vorlauf für die eigene Verhaltensvorsorge zu haben.

Insoweit ist für alle Betroffenen die Kenntnis und Bedeutung von Alarmstufen wichtig.
Eine weitere Informationsquelle sind die im Rahmen der HWRM-RL erarbeiteten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten.

2.1 Alarmstufen

Zur rechtzeitigen Information der Behörden, Bürger und Unternehmen über ein sich entwickelndes Hochwasser sind in der Hochwassermeldeordnung des Landes Sachsen-Anhalt an ausgewählten Hochwasserpegeln für bestimmte Flussabschnitte und hochwassergefährdete Gebiete Richtwasserstände für insgesamt vier Alarmstufen (AST) festgelegt (siehe Anlage 6).

Die Alarmstufen werden für die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte für die in der HWMO festgelegten räumlichen Geltungsbereiche ausgerufen, wenn die festgelegten Richtwasserstände an den entsprechenden Alarmpegeln erreicht wurden und ein weiteres Ansteigen zu erwarten ist. Die Ausrufung bzw. die Aufhebung der Alarmstufen I bis IV erfolgt durch die HVZ des LHW. Die Alarmstufe IV kann ohne Erreichen des Richtwasserstandes bei Gefahr für Leib und Leben oder das Eigentum der Bürger, zum Schutz lebensnotwendiger Einrichtungen und kultureller Werte sowie Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen durch den Landkreis ausgerufen werden.

Alarmstufe I – Meldebeginn

Das Flussbett ist in der Regel bordvoll, stellenweise kommt es schon zu kleineren Ausuferungen. Es existiert noch keine Gefährdung der Anlieger. Für Behörden und Betroffene ist eine erhöhte Wachsamkeit geboten. Es beginnen regelmäßige Wasserstandsmeldungen an den in der HWMO festgelegten Empfängerkreis sowie die Herausgabe von Hochwasserwarnungen und –Informationen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Kontrolle der Überschwemmungsgebiete, damit Schäden an Personen, Tieren und Sachgütern vorbeugend vermieden werden können.

Alarmstufe II – Kontrolldienst

Ausuferungen beginnen, bei eingedeichten Gewässern können sie bis an den Deichfuß reichen. Land- und forstwirtschaftliche Flächen können überflutet werden, leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen sind möglich.

Durch die Betroffenen, Anlagenbetreiber, Gemeinden und den LHW erfolgen regelmäßige Kontrollen von Gewässern, gefährdeten Anlagen und Objekten sowie der Ausuferungsbereiche.

Abflusshindernisse werden bei Bedarf durch die jeweils zuständigen Behörden und Betroffenen aus den potentiellen Abflussbereichen entfernt.

Die Wasserwehr bereitet sich auf den Einsatz vor.

Alarmstufe III – Wachdienst

Es kann zu Überflutungen einzelner Grundstücke, Straßen oder Keller kommen. Eine Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen ist gegebenenfalls erforderlich. Bei eingedeichten Gewässern kann das Wasser etwa bis zur halben Deichhöhe ansteigen.

Es erfolgt eine ständige Kontrolle der Deichanlagen durch die Wasserwehren (Wachdienst). Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an potentiellen Gefahrenstellen werden durch den Hilfsdienst der Wasserwehren in Abstimmung mit den Deichfachberatern des LHW durchgeführt.

Es beginnen aber auch bereits Maßnahmen der Deichverteidigung. So kann z. B. eine Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmaterialien an bekannte Gefahrenstellen organisiert werden.

Alarmstufe IV – Hochwasserabwehr

Die Überflutungen größerer bebauter Flächen sind eingetreten. Es besteht eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere, Objekte und Anlagen. Die Standsicherheit der Deiche kann gefährdet sein, die Gefahr der Überströmung besteht. Aktive Abwehrmaßnahmen von der Deichverteidigung bis zur Evakuierung von Mensch und Tier können notwendig werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen in einer Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Zusammenfassung Alarmstufen (AST)

	Merkmale	Maßnahmen	Zuständigkeit
AST I	• Flussbett bordvoll, • stellenweise kleinere Ausuferungen • noch keine Gefährdung der Anlieger	• erhöhte Wachsamkeit • regelmäßige Wasserstandsmeldungen an Empfängerkreis (der HWMO) • Herausgabe von Hochwasserwarnungen und -informationen • Kontrolle der Überschwemmungsgebiete	Behörden und Betroffene, LHW
AST II	• Ausuferungen beginnen (bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß) • mögliche Überflutungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen • leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen	• regelmäßige Kontrollen von Gewässern, gefährdeten Anlagen und Objekten sowie der Ausuferungsbereiche • Entfernung von Abflusshindernissen aus potentiellen Abflussbereichen • Wasserwehr bereitet sich auf den Einsatz vor	Betroffene, Anlagenbetreiber, Gemeinden, LHW Wasserbehörde
AST III	• mögliche Überflutungen einzelner Grundstücke, Straßen oder Keller • Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen ist notwendig • Bei eingedeichten Gewässern Anstieg des Wassers etwa bis zur halben Deichhöhe	• ständige Kontrolle der Deichanlagen	Wasserwehr (Wachdienst)
		• Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an potentiellen Gefahrenstellen	Wasserwehr (Hilfsdienst) in Abstimmung mit den Deichfachberatern des LHW
		• Maßnahmen der Deichverteidigung (bspw. Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmaterialien an bekannte Gefahrenstellen)	
AST IV	• Überflutungen bebauter größerer Flächen, Überströmungsgefahr • unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere, Objekte und Anlagen • Standsicherheit der Deiche gefährdet	• aktive Abwehrmaßnahmen von Deichverteidigung bis zur Evakuierung von Mensch und Tier.	

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten im Hochwasserfall

Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind die **Wasserbehörden** zuständig (§ 11 Satz 2 WG LSA). Wasserbehörden in diesem Sinn sind die **unteren Wasserbehörden (UWB = Landkreise und kreisfreie Städte)**. Maßnahmen zur Abwehr von Wassergefahren sind grundsätzlich mit dem LHW als Unterhaltungspflichtigen der Deiche sowie als sach- und fachkundige Stelle vorher abzustimmen. Ein Abweichen von diesem Abstimmungsgebot kommt in Betracht bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3 b und c SOG LSA.

Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde zur Unterstützung der Wasserbehörden. Sie unterstützt die Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben, nämlich der Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen.

Die **Landkreise und kreisfreien Städte** verteilen gemäß Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 1.12.2014 die eingehenden Hochwassermeldungen der Hochwasservorhersagezentrale an die in der HWMO festgelegten Empfänger (Gemeinden) unverzüglich weiter. Gemäß den Einsatzdokumenten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt kann eine Einsatzleitung gebildet werden, die die weiteren Aktivitäten im Verantwortungsbereich koordiniert. Unabhängig von der Ausrufung von Alarmstufen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Katastrophenfall durch die Katastrophenschutzbehörde festzustellen. Mit der Feststellung des Katastrophenfalles durch den Leiter der Katastrophenschutzbehörde übernehmen die durch den Katastrophenschutzstab eingerichteten Technischen Einsatzleitungen (TEL) die Leitung der Hochwasserabwehr vor Ort. Die Wasserwehr hat sich im Katastrophenfall in die aufzubauende Führungsorganisation des Katastrophenschutzstabs einzuordnen.

Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht werden, sind verpflichtet zur Unterstützung der Wasserbehörden eine Wasserwehr (Wach- und Hilfsdienst) zu bilden und für deren Einsatz die erforderlichen Hilfsmittel vorzuhalten.

Die **Gemeinden** treffen zur Abwehr von Hochwasser die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie erstellen auf Grundlage der Wasserwehrsatzung Alarm- und Einsatzpläne für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr.

Durch die Wasserwehren sind:

- der Wachdienst auf den Deichen rund um die Uhr ab Alarmstufe III sicherzustellen und
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen am Deich und an den wasserwirtschaftlichen Anlagen unter fachlicher Anleitung der vom LHW eingesetzten Deichfachberater durchzuführen.

Mit der Ausrufung der entsprechenden Alarmstufen nimmt jede Wasserwehr eigenverantwortlich die Kontrolle der Überschwemmungsgebiete und gefährdeten Objekte im Territorium wahr.

Das **Landesverwaltungsamt** als obere Wasserbehörde und obere Katastrophenschutzbehörde nimmt die Fachaufsicht über die unteren Wasser- und Katastrophenschutzbehörden wahr.

Der **LHW** kontrolliert die landeseigenen Anlagen (Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre usw.) und sichert deren Bedienung sowie den Betrieb ab. Er setzt ab Alarmstufe III zusätzlich beauftragtes Fachpersonal (Deichfachberater) ein, das auf den jeweiligen Deichabschnitten die Wasserwehr fachlich unterstützt und ggf. vor Ort die Schadensbeseitigung am Deich soweit möglich in Abstimmung mit der Wasserbehörde leitet bzw. fachlich begleitet. Das Fachpersonal des LHW ist in allen Fragen der Deichverteidigung ausgebildet und kennt seine Deichabschnitte durch regelmäßige Teilnahme an Deichschauen genau. Der LHW sichert die Beseitigung von Schadstellen nach dem Ereignis materiell und finanziell ab.

Tabelle 2: Übersicht der Zuständigkeiten

	Deichhinterland	**Deich** (Bestandteile der Deiche § 94 WG LSA)	**Deichvorland** (Überschwemmungs-gebiete nach § 99 WG LSA)	**Hauptgewässer** (ohne Bundeswasserstraße)
Unterhaltung	Eigentümer Pächter	LHW[1] ansonsten Eigentümer	Eigentümer Pächter	<u>Erster Ordnung:</u> LHW (§ 53 WG LSA) <u>Zweiter Ordnung:</u> UHV (§ 54 WG LSA) <u>Anlagen an/im Gewässer:</u> Eigentümer, Nutznießer (§ 60 WG LSA) Ausnahmen nach § 68 WG LSA möglich
Bau / Aus-bau	Eigentümer Pächter	LHW[1] ansonsten Eigentümer	Eigentümer Pächter	<u>Erster Ordnung:</u> LHW <u>Zweiter Ordnung:</u> Eigentümer, Nutznießer oder UHV (in Fällen nach § 89 WG LSA)
Schauen		LHW (§ 94 Abs. 7 WG LSA)		<u>Erster Ordnung:</u> LHW (§ 67 WG LSA) <u>Zweiter Ordnung:</u> UWB (§ 67 Abs. 1 WG LSA) UHV (§ 67 Abs. 2 WG LSA)
Maßnahmen bei AST 1-2	Eigentümer Pächter	LHW[1]	Eigentümer[2] Pächter[2]	UWB (§ 11 und § 12 Abs. 1 WG LSA) Gemeinde
Maßnahmen bei AST 3-4	Eigentümer[2] Pächter[2]	Untere Wasserbehörde - § 11 und § 12 Abs. 1 WG LSA Wasserwehr – § 14 WG LSA		
Katastrophe	Eigentümer[2] Pächter[2]	Untere Wasserbehörde - § 11 und §12 Abs. 1 WG LSA Leitung und Koordinierung der Gefahrenabwehrmaßnahmen: zuständige Katastrophenschutzbehörde - §1 Abs.1 und § 2 KatSG-LSA		

[1] hinsichtlich der in der Anlage 3 zum WG LSA genannten Deiche, Bestand wird im Deichregister durch das Fachministerium veröffentlicht und § 94 (1) WG LSA
[2] Soweit nicht Anordnungen durch die Wasser- oder Katastrophenschutzbehörde erfolgen

Ein Auszug aus dem WG LSA ist in der Anlage 6 beigefügt.

3 Die operative Deichverteidigung

Zur Unterstützung der Wasserbehörden bilden die Gemeinden Wasserwehren. Diese beginnen Ihren Einsatz ab der Alarmstufe III mit der Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen des Hochwasserschutzes (Wachdienst). Auf Anforderung der Wasserbehörde leisten die Wasserwehren einen Hilfsdienst zur Abwehr von Gefahren für Anlagen und Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Hilfsmittel bereitzuhalten. Der LHW steht den Wasserbehörden zur fachlichen Unterstützung mit seinen Deichfachberatern bei der Bewältigung dieser schwierigen Situationen zur Verfügung.

3.1 Grundregeln der Deichverteidigung

Die Deichverteidigung wird mit dem Feststellen von Schäden durch den Wach- und Hilfsdienst oder bei Erreichen kritischer Wasserstände (Alarmstufe IV) eingeleitet. Sie muss so organisiert werden, dass durch überlegten Einsatz von Arbeitskräften und geeigneter Technik das Gefährdungspotential am Deich so gering wie möglich gehalten wird. Bei der Verteidigung von Deichen sollten immer die folgenden Grundregeln berücksichtigt werden:

⇒ **Schutz von Menschenleben**

Der Schutz von Menschenleben hat absolute Priorität vor dem Schutz von Sachwerten. Das gilt sowohl für die Bewohner der Poldergebiete als auch für die Einsatzkräfte während der Hochwasserabwehr.

⇒ **Gefährdungsgrad nicht erhöhen**

Deichverteidigungsmaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Situation führen können, sind zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verletzung der Grasnarbe durch befahren oder betreten,
- Erschütterung oder Belastung der Krone des Deiches,
- Belastung der Böschungen oder der Krone bei durchnässten Deichen,
- die Aufbringung von undurchlässigen Materialien auf die landseitigen Böschungen oder
- die Entnahme von Sand und Kies für Verteidigungsmaßnahmen in einer Entfernung von weniger als 200 m vom Deich).

⇒ **Hochwasserschäden am Deich mit einfachen Mitteln bekämpfen**

Ziel der Deichverteidigung ist es, den entstandenen Schaden nicht noch während des Hochwassers vollständig zu beseitigen, sondern ihn provisorisch zu verbauen und seine Ausweitung zu verhindern.

⇒ **Rationeller Einsatz von Einsatzkräften**

Ein Hochwasser kann sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken. Um die vorzeitige Erschöpfung oder eine übermäßige Belastung der Einsatzkräfte zu vermeiden, ist es notwendig, sie rationell einzusetzen. Das erfordert den planmäßig organisierten Schichtdienst und eine kontinuierliche Versorgung der Deichwachen und Einsatzkräfte.

⇒ Kompetenzen vor Ort

Vor Ort ist eine klare Aufgabenabgrenzung erforderlich. Die Wasserwehr führt die Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen selbstständig durch und berichtet der Wasserbehörde. Die Wasserbehörde entscheidet auf dieser Grundlage über den Einsatz der Wasserwehr im Hilfsdienst. Der Deichfachberater (DFB) des LHW berät die Wasserbehörde bei der fachlichen Entscheidung und unterstützt die Wasserwehr bei der Sicherung der Schadstelle vor Ort. Die Arbeiten am Deich sind grundsätzlich mit dem DFB abzustimmen.

⇒ Vollständiges, planvolles und effizientes Vorgehen im Verteidigungsfall

Eine Hochwasserschutzanlage ist im Verteidigungsfall nur so gut, wie ihr schwächster Punkt. Das bedeutet, dass immer ein einheitlicher Schutzgrad angestrebt werden muss, wobei der schwächste Punkt zuerst zu verteidigen ist. Verteidigungen haben nur dann einen Sinn, wenn mögliche Gefährdungen tatsächlich mit den Maßnahmen beseitigt werden können. Dies erfordert planvolles Vorgehen wobei vor Beginn einer Verteidigungsmaßnahme folgende Fragen zu beantworten sind:

- Ist eine Verteidigungsmaßnahme notwendig?
- Ist ein Erfolg überhaupt möglich?
- In welchem Umfang sind Einsatzkräfte und Material erforderlich?
- Ist eine Gefährdung von Einsatzkräften möglich?
- Welche Strategie ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Zugänglichkeit, Verfügbarkeit von Einsatzkräften und Material) am wirkungsvollsten?

⇒ Verteidigung so lange wie nötig

Ein Hochwasser ist nicht zu Ende, wenn der Wasserspiegel zu sinken beginnt. Gefährdungen für Deiche können bei sinkendem Wasserspiegel zum Teil sogar noch zunehmen. Folglich ist die Verteidigung und die Beobachtung so lange fortzuführen, bis eine Gefährdung tatsächlich ausgeschlossen werden kann.

⇒ Kommunikation sicherstellen

Für einen effektiven Hochwassereinsatz ist eine sichere Kommunikationsmöglichkeit unerlässlich. In der Regel wird das öffentliche Telefonnetz hierfür nicht in Frage kommen, so dass Mobilfunk-Technik zwingend notwendig ist.

3.2 Organisation und Akteure der Deichverteidigung

Während der Alarmstufe 3 und 4 ist die Verantwortung bei der Deichverteidigung entsprechend dieses Organigramms geregelt. Die Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeit ist im Punkt 2.2 dargestellt.

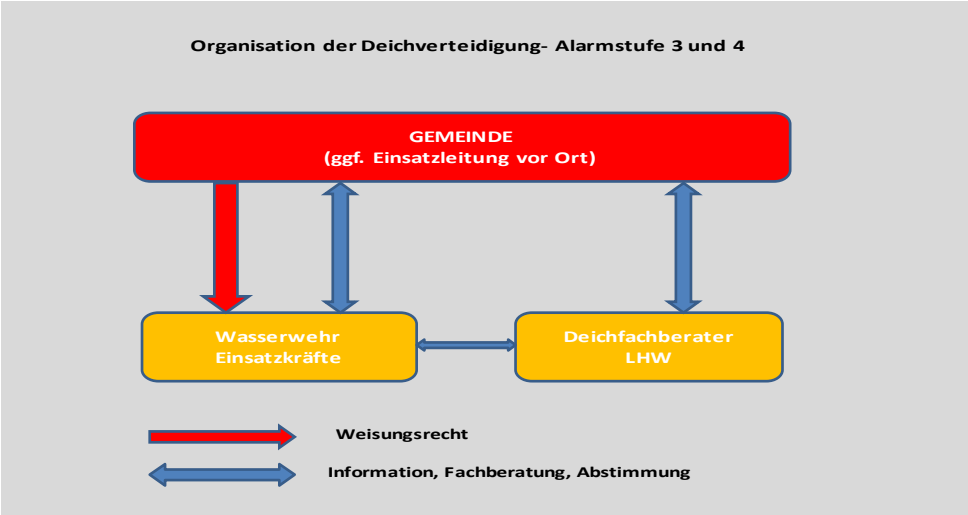

Abbildung 1: Organisation der Deichverteidigung

3.3 Organisation und Funktion der Wasserwehr

Der Leiter der Wasserwehr hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde Pläne für:

- die Alarmierung der Wasserwehr und
- den Einsatz der Wasserwehr

zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den im Plan genannten Personen bekannt zu geben.

Notwendige Übersichten:

- vorzuhaltende Hochwasserbekämpfungsmittel der Wasserwehr

Der Organisationsplan der Wasserwehr soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vom Bürgermeister bestimmten Leiter der Wasserwehr, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- den Versammlungsort,
- die Art der Alarmierung,
- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Nachrichtenübermittlung,
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

Der Leiter der Wasserwehr organisiert die Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Mitglieder der Wasserwehr und berichtet der vor Ort gebildeten Einsatzleitung, der er unterstellt ist bzw. der Gemeinde.

Empfohlene Arbeitszeit:

Tagschicht 06:00 Uhr – 18:00 Uhr, Nachtschicht: 18:00 Uhr – 06:00 Uhr

Besprechungen, in der Regel 06:00 Uhr, 18:00 Uhr

jeweils Übergabe mit Tag- und Nachtschicht sowie bei Vorkommnissen

Teilnehmerkreis (alle aktiv tätigen Einrichtungen am Deich):

- Gemeinde
- Deichfachberater des LHW
- Bundeswehr (wenn vorhanden)
- THW (wenn vorhanden)
- Baufirmen (wenn vorhanden)

Festlegungen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen müssen exakt, unter Angabe der Zeit dokumentiert werden.

Die Wasserwehr informiert unmittelbar den Landkreis/ die kreisfreie Stadt über die Ergebnisse.

Nachfolgend sind Arbeitsunterlagen, die für jede Wasserwehr notwendig sind, von woher sie zu bekommen sind und wofür sie gebraucht werden, dargestellt.

Tabelle 3: Arbeitsunterlagen für Wasserwehr

Was?	Woher?	Wofür?
Deichkartenwerk (Kopie oder Datei)	LHW oder UWB	Bauwerke im Deich (Siele, Freischleusen, Schöpfwerke, Häuser, Mauern...)
Topografische Karte 1:10.000	Gemeinde, UWB	
Liegenschaftskarten vor 1957, Maßstab 1:2500	Archive	alte verlegte Gräben und Gewässer, mit dem Deich überbaute Altarme
Karten der Überschwemmungsgebiete	UWB	
Sonderpläne Hochwasser	UWB, Untere Kat.-Schutzbehörde	

Was?	Woher?	Wofür?
Zuständiger Deichfachberater und Erreichbarkeit	LHW	
Kontroll- und Handlungsschwerpunkte	LK, LHW	
Informationen	LHW	Deichbesonderheiten wie Deckwerk, Spundwände, nicht vorhandene Dichtungen, Drainagen, offene Filterschichten, Wasserbausteinschüttungen sowie der Zustand des Deiches
Informationen	LK, LHW	Bauwerke im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Bodenentnahmen, Grundwasserpegel, Brunnen)
Informationen	LK, LHW	frühere Schäden
Broschüre: Anleitung für den operativen Hochwasserschutz, Verteidigung von Flussdeichen	Online[1]	Erläuterungen zum Handeln im Hochwasserfall (Arbeitshilfe)
Hochwassergefahrenkarten	LHW, UWB Online[2]	Gebiete, die bei Hochwasser unterschiedlicher Intensität (niedriger, mittlerer oder hoher Wahrscheinlichkeit) überschwemmt werden können
Hochwasserrisikokarten	LHW,UWB Online[3]	Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner, Information über die Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten und potentiell umweltgefährdende Anlagen

[1] www.lhw.sachsen-anhalt.de/betreiben-unterhalten/operativer-hochwasserschutz/

[2] www.geocms.com/webmap-lsa/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html

[3] www.geocms.com/webmap-lsa/de/lhw-hochwasserrisikokarten.html

Informationsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall sind:

Hochwasservorhersagezentrale

Bereitschaftsdienst der HVZ	
Telefon	+49 391 581-1421…1424
Telefax	+49 391 581-1618
E-Mail	hvz@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
	www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de

HVZ-Service-Telefon-LHW	+49 391 581 1634
Telefax	+49 391 581 1615
	www.lhw.sachsen-anhalt.de

Pressestelle des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	+49 391 567-1951

Zentrale Ansagedienste

Ansage von Hochwasserständen	+49 391 581-1700
Auskunft zur hydrologischen Lage	+49 391 581-1634
Videotext	MDR-Fernsehen, Tafel 539 / 540
FAX-Abruf	+49 391 581-1898

Im Hochwasserfall ist die Einhaltung des Dienstweges, auch wenn es um notwendige Informationsbeschaffungen geht, unabdingbar und durch den Leiter der Wasserwehr einzuhalten. Der Kontakt zu den Landkreisen erfolgt daher grundsätzlich über die Gemeinde.

3.4 Wachdienst (auch Deichwachen oder Deichläufer)

Aufgabe gemäß Mustersatzung Wasserwehr:

a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;

b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen u. dgl.);

c) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen u. dgl.)

Mit der Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe III ist die Wasserwehr verpflichtet, den Deichwachdienst auf ihren Deichen zu gewährleisten. Sie haben dafür Deichwachlokale einzurichten, von denen aus die einzelnen Deichwachen ihren Kontrolldienst antreten. Die Länge der einzelnen Deichabschnitte sollte in der Regel 5 km nicht überschreiten, wobei die örtlichen Verhältnisse wie Zugangsmöglichkeiten zu den Wachabschnitten oder Anzahl des zur Verfügung stehenden Wachpersonals Einfluss auf die Größe der Abschnitte haben. Die Wachlokale sind ständig besetzt zu halten. Von hier aus werden die Zustandsberichte der Deichwachen an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden gesammelt und weitergegeben. Die DFB des LHW unterstützen die Deichwachen fachlich.

Eine Deichwache, die auf den Deich aufzieht, besteht aus zwei Personen.

Die wichtigste Aufgabe der Deichwachen besteht in der gewissenhaften Beobachtung der ihnen zugeteilten Deichabschnitte, damit im Entstehen begriffene Schäden sofort erkannt und deren Beseitigung so schnell als möglich veranlasst werden kann.

Es ist nicht die Aufgabe der Deichwachen, selbst die Schadensbekämpfung durchzuführen.

Ablauf der Tätigkeiten am Deich

- Kontrolle der Deiche durch den Wachdienst
- umgehende Information des Leiters der Wasserwehr und der Deichfachberater des LHW bei Feststellung einer Gefahrensituation
- Kontrolle der Schadstelle durch Deichfachberater des LHW und Festlegung der Art der Sicherung
- Verbau mit Unterstützung des Hilfsdienstes der Wasserwehr

Anmerkung: Die Deichwachen beobachten nicht den Verbau, sie haben den Deich zu kontrollieren.

Die Kontrolle des Deiches wird am besten von der Deichkrone aus so durchgeführt, dass einer der Wachleute die wasserseitige Böschung einschließlich Deichkronenbereich beobachtet, während der andere die landseitige Deichböschung, den Böschungsfuß sowie das deichnahe Gelände auf Sickerstellen kontrolliert. Der Einsatz eines Fernglases ist dabei sinnvoll. Sollte eine Deichberme oder ein Deichverteidigungsweg vorhanden sein, kann von dort aus die Kontrolle der Landseite erfolgen.

Das Begehen des landseitigen Deichfußes ist möglichst zu vermeiden, da hier aufgrund von Vernässung durch häufige Kontrollgänge die Grasnarbe beschädigt wird.

- Die **Beobachtung** des Deiches sollte **auf folgende Schwerpunkte** gerichtet sein:
  - Sickerstellen am Deich sowie im Hinterland
  - Veränderungen an der Deichoberfläche (örtlich begrenzte Setzungen und Spaltenbildungen, Böschungsrisse sowie Rutschungen)
  - besonders starke Strudelbildung auf der Wasseroberfläche (Hinweis auf Entstehung von Kolken bzw. Uferabbrüchen)

Weitere Aufgaben sind:

- die Kontrolle der Qualmpolder, Siele, Schöpfwerke und Deichkreuzungen,
- Wasserstandkontrollen (wasser- und landseitig) und
- das Ablesen und Dokumentieren von Pegelständen.

Schäden sind durch Setzen von Fähnchen in der Örtlichkeit eineindeutig zu kennzeichnen und sofort im Deichwachlokal zu melden. Von hier aus erfolgt die Weitergabe an den Deichfachberater des LHW. Im Bedarfsfall verbleibt eine Deichwache am Schadensort, während die andere den Wachhabenden informiert.

Die **Meldung** soll sachlich sein und folgende Informationen enthalten:

- den genauen Ort des Schadens am Deich und auf der Deichtrasse durch Angabe des Deichkilometers oder bei fehlender Kilometrierung durch den Abstand von festen Bezugspunkten wie Wegen oder Gebäuden, die eindeutig zu bezeichnen sind,
- die Schadensart, wie Quellungen, Abstand der Quellaustritte vom Deichfuß und untereinander, starken oder geringen Wasseraustritt, klares oder trübes Sickerwasser,
- den Zeitpunkt (Uhrzeit) der Schadensfeststellung.

Anhand der Meldung ist für die Wasserwehr eine genaue örtliche Eingrenzung von Schäden möglich. Die Kontrolle des Deiches hat stets bis an das Ende der Deichwachstrecke zu erfolgen und ist erst durch Übergabe einschließlich Informationsaustausch an die ablösende Wache beendet.

Der **Materialbedarf** für den Wachdienst kann der Anlage 3 entnommen werden.

In der Anlage 2 ist das Handblatt für den Wachdienst beigefügt. Dieses sollte als Kopiervorlage den handelnden Deichwachen mitgegeben werden.

Im Teil 2 dieser Broschüre sind Beispiele für Schäden am Deich, sowie viele Schwerpunkte, auf die der Wachdienst bei den Kontrollen achten muss, dargestellt.

3.5 Hilfsdienst

Aufgaben gemäß Mustersatzung Wasserwehr:

a) Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;

b) Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;

c) Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen u. dgl.).

Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzmaterialien liegt in der Verantwortung des Trägers der Wasserwehr. Mit Beginn des Hochwassers hat die Wasserwehr die Bereitstellung, das Füllen und den Transport von Sandsäcken zu organisieren. Der Leiter der Wasserwehr hat den Verbau der Sandsäcke durch den Hilfsdienst vor Ort zu beaufsichtigen. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

Der **Materialbedarf** für den Hilfsdienst kann der Anlage 4 entnommen werden.

3.6 Katastrophenfall

Der Leiter der Katastrophenschutzbehörde stellt in Abhängigkeit einer kritischen Situation den Katastrophenfall fest. Ein Katastrophenfall liegt vor, wenn Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 KatSG-LSA). Ab diesem Zeitpunkt können laut § 9 KatSG Technische Einsatzleitungen (TEL) gebildet werden.

Die TEL gliedert sich in:

- Sachgebiet 1 (Personal)
- Sachgebiet 2 (Lage)
- Sachgebiet 3 (Einsatz)
- Sachgebiet 4 (Versorgung)
- Sachgebiet 5 (Presse und Medienarbeit) i.d.R. nur im Kat-Stab
- Sachgebiet 6 (Information und Kommunikation) -i.d.R. nur im Kat-Stab
- Fachberater

Gegebenenfalls können auf Weisung des Kat-Stabes Einsatzabschnitte an kritischen Deichabschnitten gebildet werden. In dieser Situation arbeiten die Wasserwehren und die Deichfachberater des LHW in diesen Stäben in der Regel beratend mit.

Die folgende Abbildung zeigt die Organisationsbeziehungen bei der Deichverteidigung im Katastrophenfall schematisch.

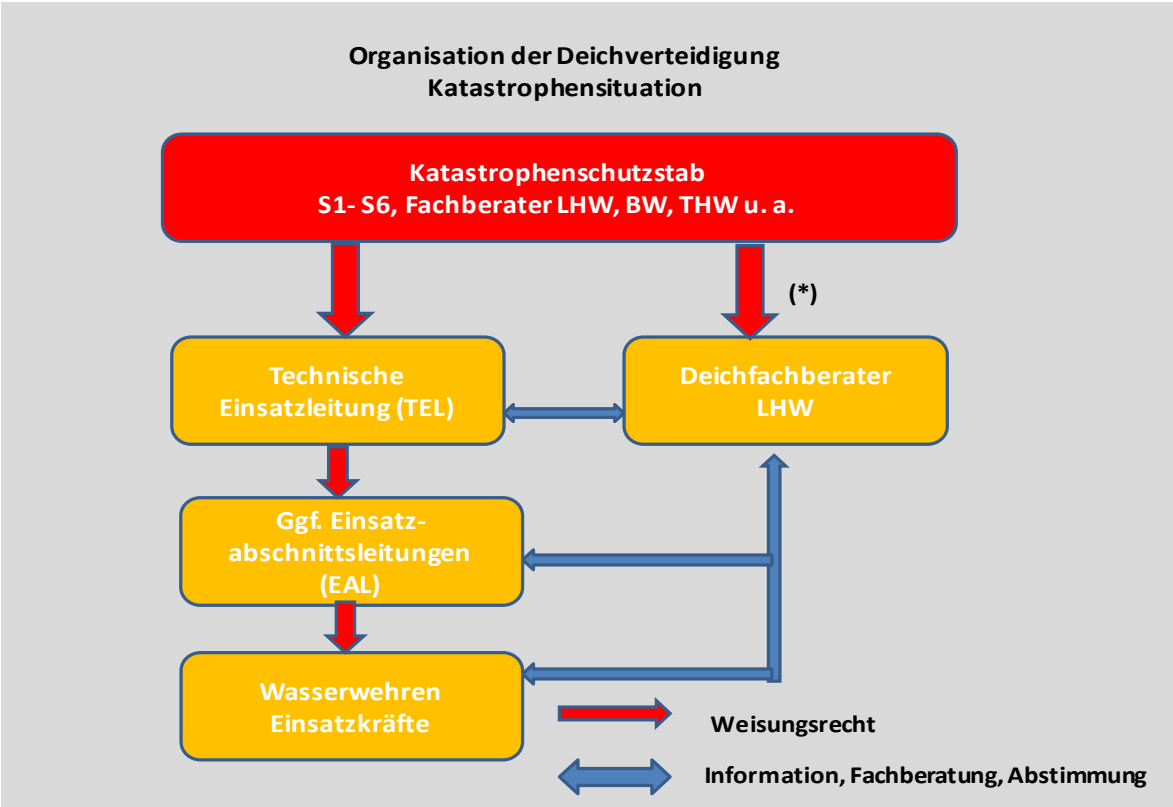

(*) Weisungsrecht besteht zwischen Fachberater LHW und Deichfachberater.

Abbildung 2: Organisation der Deichverteidigung - Katastrophenfall

Anlage 1 - Wasserwirtschaftliche Definitionen

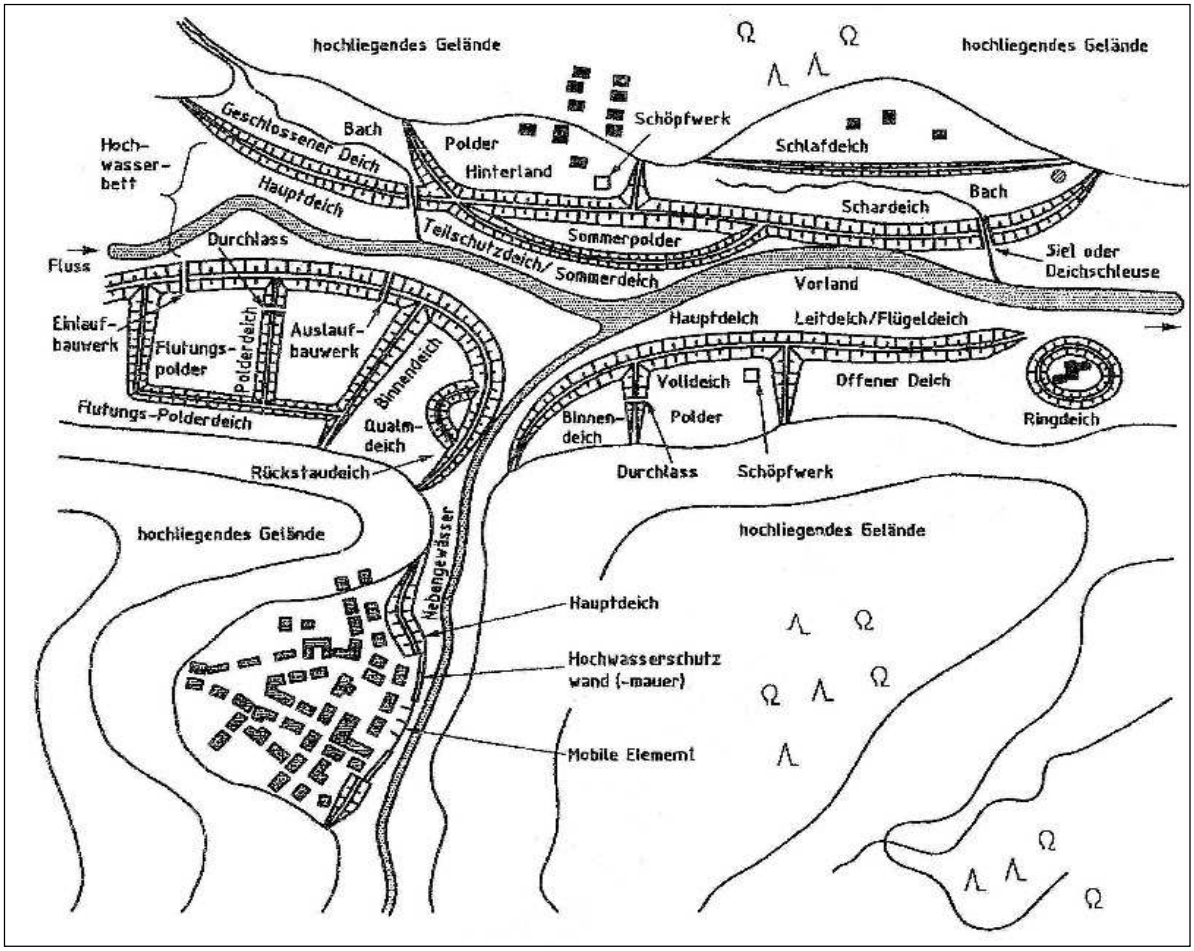

Abbildung 3: Übersichtskarte wasserwirtschaftlicher Begriffe

Berme:
Waagerechter oder schwach geneigter Absatz in der Böschung des Deiches. Sie liegt über der durchschnittlichen Geländehöhe und stabilisiert den Deich. Sie ist häufig landseitig als befestigter Deichverteidigungsweg ausgebildet.

Binnendeich:
Flussdeich, der einen Polder unterteilt, um Schäden bei Überströmung oder Deichbrüchen einzugrenzen.

BHW (Bemessungshochwasserstand):
Der für Hochwasserschutzanlagen festgelegte Ausbauwasserstand.

Böschung, landseitige:
Die dem Lande zugekehrte Böschung des Deiches.

Böschung, wasserseitige:
Die dem Gewässer zugekehrte Böschung.

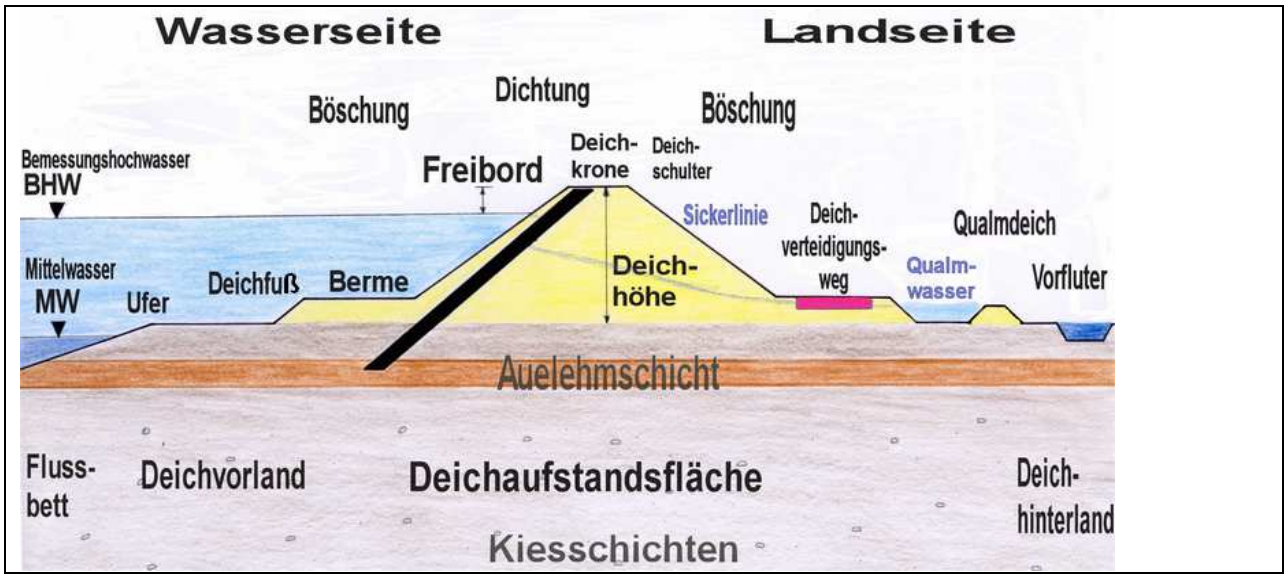

Abbildung 4: Skizze zu Begriffsdefinitionen am Deich

Deichfuß:
Der sich örtlich abzeichnende Übergang zwischen dem nahezu ebenen Vorland oder Hinterland und der Deichböschung.

Deichhinterland:
Hinter dem Deich gelegene und vom Deich geschützte Fläche (Landseite).

Deichkrone:
Obere waagerechte oder schwach zur Wasserseite geneigte Fläche des Deiches.

Deichlager:
Die vom wasserseitigen bis zum landseitigen Deichfuß reichende Grundfläche des aufgeschütteten Deichkörpers (Deichaufstandsfläche).

Deichscharte:
verschließbare Öffnung im Deich zur Durchführung eines Weges oder einer Straße, werden i.d.R. durch Tore oder Dammbalken verschlossen.

Deichschulter:
Übergangsbereich von der Deichkrone zur Deichböschung.

Deichseitengraben (auch Vorfluter):
An der Landseite des Deiches angeordneter Graben zur Ableitung des durch den Deich bzw. Deichuntergrund sickernden Qualmwassers.

Deichsiel:
Bauwerk zum Durchführen eines Wasserlaufes durch einen Deich mit einer wasserseitigen Verschlussvorrichtung, örtlich auch Deichschleuse genannt.

Deichverteidigungsweg:
Weg am landseitigen Deichfuß oder auf landseitiger Berme, der auch für schwere Fahrzeuge befahrbar ist und dem sicheren und schnellen Transport bei der Deichverteidigung und Unterhaltung dient. Die Deichkrone sollte nur im Ausnahmefall zur Anlage eines solchen Weges genutzt werden.

Deichvorland:
Dem Deich wasserseitig vorgelagerte Fläche bis zum Fließgewässer (Wasserseite).

Erosion:
Alle Vorgänge, die auf der Erdoberfläche durch in Bewegung befindliche Medien (Wasser, Eis, Wind) zu Massenverlagerungen von Böden, Lockergesteinen und Festgesteinen führen. Die innere Erosion findet in größeren, meist röhrenförmigen Hohlräumen im Inneren eines Deiches statt, die oft bereits vor Beginn der inneren Erosion durch pflanzliche oder tierische Einwirkungen (Wurzelgänge, Wühltiergänge) oder durch Auswaschung und Erweiterung eines Porenkanals (Suffosion) entstanden sind.

Flügeldeich:
Flussdeich, der Deichstrecken am Gewässer mit hoch liegendem Gelände verbindet.

Flussdeiche:
Aus geeigneten Erdbaustoffen geschüttete Dämme, die das Hinterland gegen Hochwasser schützen. Sie werden nur während eines Hochwassers und in Abhängigkeit von der Höhe der Wasserspiegellage an der Wasserseite des Deiches mehr oder minder stark und lange belastet.

Freibord:
Festgelegter vertikaler Abstand zwischen der Deichkrone und dem Bemessungshochwasserstand. Der Freibord vergrößert die Sicherheit des Deiches gegen Überströmen. Seine Größe ist abhängig von der Bedeutung des Deiches, der Wasserstandhöhe über Gelände und der Windwirklänge, die wiederum die Wellenhöhe und den Wellenlauf bestimmt.

Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes:
Linie in der Landschaft, wo ein 100-jährliches Hochwassers ohne Hochwasserschutzanlagen stehen würde.

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (siehe auch 1.2)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Grundbruch
Unter hydraulischem Grundbruch wird der Aufbruch eines Deichkörpers bei überwiegend aufsteigender Grundwasserströmung verstanden, wenn das Eigengewicht des unter Auftrieb stehenden Erdkörpers zuzüglich der Reibungs- und Kohäsionskräfte kleiner als die Grundwasserströmungskraft wird.

Hauptdeich:
Technisches Erdbauwerk zum Schutz von Siedlungs- und Niederungsgebieten gegen große und seltene Hochwasser, regional auch als Winter- oder Volldeich bezeichnet.

Hochwasserbett:
Fläche, über die ein Hochwasser abfließt, auch Überschwemmungsgebiet genannt.

Leitdeich:
Flussdeich, der den Hochwasserabfluss in eine bestimmte Richtung lenkt.

Notdeich:
Mit einfachen Mitteln als akute Hochwasserverteidigungsmaßnahme errichteter Wall, aktive Hochwassermaßnahme.

offener Deich:
Flussdeich, der nur im Oberstrom an hoch liegendes Gelände anschlossen wird und von Unterstrom landseitig eingestaut werden kann.

Polder:
Eingedeichte, meist als Grünland genutzte Flächen, die planmäßig oder bei Eintreten eines kritischen Wasserstandes geflutet werden.

Qualmdeiche:
Relativ kleine Erdbauwerke, die landseitig örtlich angepasst parallel zum Deich errichtet sind und am Hauptdeich anschließen. Sie verhindern, dass das durch den Deichkörper bzw. durch den Untergrund strömende Sickerwasser direkt abfließen kann und bewirken damit einen Gegendruck. Sie tragen erheblich zur Erhöhung der Standsicherheit des Hauptdeiches bei.

Qualmpolder:
Deich auf der Landseite des Volldeiches, der Qualmwasser aufstaut.

Rückstaudeich:
Flussdeich der Nebengewässer vom Deich des Hauptgewässers aus soweit begleitet, wie der Rückstaueinfluss des Bemessungshochwassers von dort reicht.

Schardeich:
Deich ohne Vorland, dessen Böschung unmittelbar in die Uferböschung übergeht.

Schlafdeich:
Flussdeich, der durch Verlegen der Deichlinie seine bisherige Aufgabe verloren hat, aber als zweite Deichlinie noch Bedeutung haben kann.

Schöpfwerk:
Pumpwerk, das bei anstehendem Hochwasser die künstliche Entwässerung des Hinterlandes sichert oder vom Deich unterbrochene Gewässer im Hochwasserfall hebt.

Sommerdeich:
Siehe Teilschutzdeich.

Sommerpolder:
Fläche hinter dem Sommerdeich, flutet sich selbstständig bei einem mittleren Hochwasser.

Suffosion:
Vorgang, bei dem die feineren Bodenteilchen von der Sickerströmung im Boden umgelagert und aus dem Deichkörper ausgewaschen werden. Sie werden dabei durch die Poren der gröberen Bodenteilchen hindurch transportiert. Dabei bleibt das Volumen des Bodens zunächst konstant, weil sich die gröberen Bodenkörner noch gegenseitig abstützen. Als Schadbild zeigen sich Setzungen und Risse.

Teilschutzdeich:
Deich, der in der Regel landwirtschaftlich genutzte Flächen gegen kleine und mittlere, aber entsprechend häufige Hochwasser schützt, regional auch als Sommerdeich bezeichnet.

Volldeich: Siehe Hauptdeich.

Anlage 2 - Handblatt Wachdienst (Kopiervorlage)

Aufgabe des Wachdienstes ist die gewissenhafte Beobachtung des Deichabschnittes, damit auch die kleinste Schadstelle sofort erkannt, gemeldet und behoben werden kann! Ein Kontrollgang ist immer von zwei Personen durchzuführen. Eine Person geht auf der Deichkrone und kontrolliert diese und die wasserseitige Böschung. Die andere Person kontrolliert die landseitige Böschung, falls vorhanden die Berme, den Deichfuß, das angrenzende Gelände und den Seitengraben.

Auf dem Rückweg wechseln die Personen ihre Beobachtungsbereiche. Bei Kontrollen an der unmittelbaren Wasserlinie sichert die zweite Person von der Deichkrone mit technischen Mitteln. Das Betreten der Deichböschung ist zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Ein Wechsel soll deshalb immer an einer Überfahrt erfolgen. Die Bauwerke im und am Deichkörper sind besonders zu beobachten.

Schwerpunkte auf Wasserseite und Deichkrone	Schwerpunkte auf der Landseite
Böschungsschäden durch Treibholz, Wellenschlag, Auskolkung, Schälung, Rutschung oder Eisversatz	Böschungsschäden durch Erosion und Löcher von Bisam, Maulwürfen u.a.
Böschungsschäden durch Anströmungen (große Fließgeschwindigkeit)	Veränderungen der Deichböschungen (Setzungen, Risse, Spalten)
Veränderungen der Deichböschungen und Krone (Setzungen, Risse, Spalten)	Austritt von Sickerwasser (Klarwasseraustritt) Austritt von Qualmwasser (Austritt trübes Wasser)
Kontrolle auf Gefahr der Überströmung der Deichkrone (Tiefstellen)	Undichtheiten an und in der Nähe von Deichbauwerken

Weitere Schwerpunkte der Kontrolle sind:

- Qualmdeiche, Überfahrten und Eindeichungen von Bodenentnahmestellen
- falls noch vorhanden - Bäume in und am Deichkörper
- Funktionstüchtigkeit der Vorflut

Weitere Kontrollschwerpunkte sind Veränderungen im Deichuntergrund durch:

- Einbau von Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Telefon)
- alte Grabensysteme und Altläufe, die verlegt oder verändert wurden,
- frühere Deichbrüche

Ebenso ist die Kontrolle der Bauwerke am und im Deich mit hoher Intensität durchzuführen.

Die Pegel an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Schrägpegel am Deich und Hilfspegel sind regelmäßig abzulesen und zu dokumentieren.

Die Deichbesonderheiten wie Deckwerk, Spundwände, nicht vorhandene Dichtungen, Drainagen, offene Filterschichten, Wasserbausteinschüttungen sowie Zustand des Deiches müssen bekannt sein.

Rückseitig des Handblattes Wachdienst (Kopiervorlage)

Abbildung 5: Skizze Kontrollpunkte

Festgestellte Veränderungen und Schäden am Deich oder den Bauwerken sind sofort nach der Feststellung zu kennzeichnen und zu sichern.

Die Gefahrenstellen müssen schnell, sicher und verlustlos an den Leiter der Wasserwehr und von diesem an die Wasserbehörde und den Deichfachberater des LHW gemeldet werden.

Der Inhalt der Meldung ist verständlich und sachlich abzufassen

1. Wo:	Deichbezeichnung,
	örtlicher Name, (zwischen A-Dorf und B-Stadt)
	Deichkilometer,
	eventuell Erreichbarkeit
2. Was ist passiert:	Wasseraustritt, wo…..
	Rissbildung, wo…..
	Rutschung von….
3. Wie:	Beschreibung der Schadstelle
	Wasseraustritt ca. x Liter pro Sekunde
	Rutschung, Rissbildung auf x Meter, Tiefe
4. Wer meldet:	Name / Tätigkeit
	eigene Telefonnummer für Rückruf
	Datum / Uhrzeit

notieren, Datum, Uhrzeit und mit **wem gesprochen wurde**!

Bei der Sicherung der Schadstellen dürfen die Kontrollen an den restlichen Deichstrecken nicht vernachlässigt werden. Bei sinkendem Wasserstand ist weiter mit hoher Qualität der Deichköper zu kontrollieren. Bei schnell fallendem Wasserspiegel sind besonders Rutschungen auf der Wasserseite zu erwarten.

Platz für persönliche Eintragungen

Anlage 3 - Liste über Materialbedarf Wachdienst

Grundsätzlich sind dem Wachdienst **Ausschnitte aus topographischen Karten** (im Maßstab 1:10.000) zur Verfügung zu stellen.

Darauf enthalten sollte sein:

- Deiche mit Kilometrierung,
- Sielbauwerke,
- Hochwasserpegel,
- Qualmdeiche sowie
- besonders gefährdete Deichabschnitte

Außerdem werden folgende Materialien benötigt:

Material / Ausrüstung	**Vorhanden?**
Kommunikationsmittel (Funk, Handys)	
Akkuhandleuchten (LED-Akkuhandstrahler)	
Wetterschutzbekleidung	
Wimpel zur Schadstellenkennzeichnung	
Festes Schuhwerk	
Gummistiefel	
Arbeitskarten	
Handzettel mit Kontrollschwerpunkten	

Anlage 4 - Liste über Materialbedarf Hilfsdienst

Material / Ausrüstung	**Vorhanden?**
Kommunikationsmittel (Funk, Handys)	
Wetterschutzbekleidung	
Arbeitsschutzhandschuhe	
Schwimmwesten	
Markierungsfähnchen	
Handscheinwerfer (LED-Akkuhandstrahler)	
Geotextil und eventuell Folie	
Zollstöcke	
Werkzeug	
Schaufeln, Spaten,	
Rettungsringe, Sicherungsleinen, Schwimmleinen	
Leitern	
Transportfahrzeug	
Fernglas	
Beleuchtungsmittel zur Ausleuchtung der Baustellen am Deich	
Verkehrsleitkegel	
Wathosen	
Handzettel mit Kontrollschwerpunkten	
Kartenmaterial	
Rödeldraht für Faschinenherstellung	
Computer mit Drucker (Wasserwehrleitung)	
Sandsäcke, vorzugsweise aus Jute	

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann im Einzelfall erweitert werden

Anlage 5 - Mustersatzung „Wasserwehr“
Gemäß Erlass MULE vom 24.10.2017
(veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 44/2017 vom 6.11.2017)

Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)*[1]

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 3. 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.2.2017 (GVBl. LSA S.33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde (*Gemeinderat der Gemeinde*) in seiner Sitzung am _____ folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* _____ richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2
Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermeldedienst vom 25. 11. 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 1. 12. 2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel,

---

[1] Die Mustersatzung ist auch zu verwenden von Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören. Die hierzu erforderlichen Abweichungen vom Satzungstext sind jeweils in einem Klammerzusatz *(kursiv)* dargestellt.

ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben[2]:

1. Wachdienst

a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;

b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z.B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen);

c) Beobachtung bedrohter Objekte (z.B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

2. Hilfsdienst

a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;

b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;

c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister [3] *(Bürgermeister)* hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister [4] *(Bürgermeister)* stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

---

[2] Die Aufgaben der Wasserwehr sind durch die Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* eigenverantwortlich festzulegen.

[3] Entsprechend § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

[4] Entsprechend § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzeinrichtungen und im Überschwemmungsgebiet,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Verbandsgemeindebürgermeister *(Bürgermeister)* zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.

(2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises (*der kreisfreien Stadt)* _____ Folge zu leisten.

§ 4
Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister *(Bürgermeister)* kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:

1. Bürger der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)*,
2. Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung *(der Gemeindeverwaltung)*,
3. Personen, die Ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Verbandsgemeindebürgermeister *(Bürgermeister)* im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5
Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung *über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige*[5] der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* _____ vom _____ .

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Verbandsgemeindebürgermeister *(Bürgermeister)*.

[5] Hier ist die genaue Bezeichnung der entsprechenden Satzung einzutragen.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde *(Gemeinde)* _____ vom _____ außer Kraft.

_____ , den

Unterschrift des Verbandsgemeindebürgermeisters *(Bürgermeisters)*

Siegel

Anlage 6 - Auszug aus der Hochwassermeldeordnung
(die jeweils aktuelle Fassung der Hochwassermeldeordnung befindet sich unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de im Bereich HVZ Rechtliche Grundlagen)

Anlage 2: Hochwassermeldepegel und

Anlage 6: Richtwasserstände für Meldegrenzen, Schlussmeldungen und Alarmstufen sowie ihr Geltungsbereich

Tabelle 2.1 Elbestrom

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage unterhalb der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW*) (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Schöna	SN	Elbe	2,05	116,214 NN 116,183 NHN	51 391	1204	16.8.2002
2	Dresden	SN	Elbe	55,63	102,727 NN 102,682 NHN	53 096	940	17.8.2002
3	Torgau	SN	Elbe	154,15	75,180 NN 75,148 NHN	55 211	949	18.8.2002
4	Wittenberg	ST	Elbe	214,14	62,480 NN 62,437 NHN	61 879	706	18.8.2002
5	Dessau-Leopoldshafen	ST	Elbe	261,16	52,990 NN 52,949 NHN	70 046	746	8.6.2013
6	Aken	ST	Elbe	274,75	50,241 NN 50,205 NHN	70 093	791	9.6.2013
7	Barby	ST	Elbe	294,82	46,152 NN 46,114 NHN	94 060	762	9.6.2013
8	Magdeburg-Strombrücke [1)]	ST	Elbe	326,67	39,92 NN 39,88 NHN	94942	747	9.6.2013
9	Niegripp	ST	Elbe	343,60	34,440 NN 34,407 NHN	95 515	984	9.6.2013
10	Tangermünde	ST	Elbe	388,26	27,587 NN 27,556 NHN	97 780	838	9.6.2013
11	Wittenberge	BB	Elbe	453,98	16,720 NN 16,719 NHN	123 532	785	9.6.2013

*) für Pegel an Bundeswasserstraßen HHW

[1)] Vorhersagepegel

Tabelle 6.1 Elbestrom

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I	AS II	AS III	AS IV				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
		Melde-beginn	Kontroll-dienst	Wachdienst	Hochwasser-abwehr					
1	Dresden/Elbe	400 [1]	-	-	-	7 Uhr	400	Tabelle 4.1	LK Wittenberg Stadt Dessau-Roßlau LK Anhalt-Bitterfeld	
2	Torgau/Elbe	550 [2] [3]	660	740	780	7 Uhr	550	Tabelle 4.1	LK Wittenberg Stadt Dessau-Roßlau LK Anhalt-Bitterfeld	
3	Wittenberg/Elbe	500 [4]	-	-	-	7 Uhr	500	Tabelle 4.1		
4	Dessau-Leopolds-hafen/Elbe	450 [4]	-	-	-	7 Uhr	450	Tabelle 4.1		
5	Aken/Elbe	510	580	650	700	7 Uhr	510	Tabelle 4.1	Salzlandkreis	Elbestrom bis Saalemündung
6.1	Barby/Elbe	450 [5]	530 [5]	590 [5]	660 [5]	7 Uhr	475	Tabelle 4.1	LK Anhalt-Bitterfeld LK Jerichower Land Salzlandkreis	Elbestrom ab Saalemündung bis Elb-km 340
									Landeshauptst. Magdeburg	Elbestrom bis Elb-km 330
6.2	Barby/Elbe	450	530	600	660	7 Uhr	475	Tabelle 4.1	LK Jerichower Land	Elbeumflut
									Salzlandkreis	Elbeumflut
									Landeshauptst. Magdeburg	Elbeumflut Elbestrom ab Elb-km 330
									LK Börde	Elbestrom
7	Niegripp/Elbe	640	740	800	850	7 Uhr	640	Tabelle 4.1	LK Jerichower Land	Elbe rechts, Elb-km 340-364
8	Tangermünde/Elbe	500	600	660	700	7 Uhr	500	Tabelle 4.1	LK Jerichower Land	Elbe rechts, Elb-km 364-386
									LK Stendal	Elbe rechts, Elb-km 386-430,5 Elbe links, Elb-km 372-393,4 Vereinigter Tanger
9	Wittenberge/Elbe	500	600	630	670	7 Uhr	500	Tabelle 4.1	LK Stendal	Elbe links, Elb-km 411,1-472,6 Seege

[1] nur Ausrufen AS I; Aufheben AS I erfolgt im LK Wittenberg und in Stadt Dessau-Roßlau bezogen auf Pegel Torgau, im LK Anhalt-Bitterfeld bezogen auf den Pegel Barby
[2] im LK Anhalt-Bitterfeld nur Meldegrenze
[3] im LK Wittenberg und in Stadt Dessau-Roßlau nur Aufheben AS I; Ausrufen AS I erfolgt bezogen auf Pegel Dresden
[4] nur Meldegrenze
[5] im LK Anhalt-Bitterfeld nur Aufheben AS; Ausrufen AS I erfolgt bezogen auf Dresden und AS II bis AS IV bezogen auf Torgau

Tabelle 2.2 Schwarze Elster

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Neuwiese	SN	Schwarze Elster (Elbe)	124,2	109,72 HN	669	382	10.2.1987
2	Bad Liebenwerda	BB	Schwarze Elster (Elbe)	59,6	83,91 NN	3 168	355	oft 29.9.2010
3	Herzberg	BB	Schwarze Elster (Elbe)	36,4	77,27 NHN	4 152	369	oft 30.9.2010
4	Löben	ST	Schwarze Elster (Elbe)	21,6	73,07 NN	4 327	334	30.9.2010

Tabelle 6.2 Schwarze Elster

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I	AS II	AS III	AS IV				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
		Melde-beginn	Kontroll-dienst	Wachdienst	Hochwasser-abwehr					
1	Löben/Schwarze Elster	150	200	250	300	7, 19 Uhr	175	Tabelle 4.2	LK Wittenberg	

Tabelle 2.3 Mulde

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Leisnig [4]	SN	Freiberger Mulde (Mulde, Elbe)	13,4	143,656 NHN	2878	745	3.6.2013
2	Zwickau-Pölbitz	SN	Zwickauer Mulde (Mulde, Elbe)	83,8	255,36 NN 255,21 HN	1021	478	10.7.1954
3	Wechselburg 1 [1]	SN	Zwickauer Mulde (Mulde, Elbe)	25,8	159,72 HN	2099	616	2.6.2013
4	Golzern 1 [2]	SN	Mulde (Elbe)	128,4	119,67 NHN	5433	868	13.8.2002
5	Bad Düben 1 [3]	SN	Mulde (Elbe)	68,1	81,5 NN	6170	866	4.6.2013
6	Dessau-Brücke	ST	Mulde (Elbe)	7,3	56,197 NN	7 155	635	4.6.2013

[1] Beobachtungsbeginn 1999
[2] Beobachtungsbeginn 1996
[3] Beobachtungsbeginn 1997
[4] Beobachtungsbeginn 1.11.2007

Tabelle 6.3 Mulde

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldungen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1.1	Golzern 1/Mulde	320 [1]	390 [1][5]	480 [1]	560 [1][5]	7, 19 Uhr	320	Tabelle 4.3	LK Anhalt-Bitterfeld	
1.2	Golzern 1/Mulde	320 [1]	400 [1]	480 [1]	600 [1]	7, 19 Uhr	320	Tabelle 4.3	Stadt Dessau-Roßlau	
2	Bad Düben 1/Mulde	480 [2]	580 [2]	680 [2]	730 [2]	7, 19 Uhr	480	Tabelle 4.3	LK Anhalt-Bitterfeld	
3	Dessau-Brücke/Mulde	370 [3][4]	420 [3][4]	470 [3][4]	550 [3][4]	7, 19 Uhr	370	Tabelle 4.3	Stadt Dessau-Roßlau	

[1] nur Ausrufen der Alarmstufe
[2] nur Aufheben der Alarmstufe
[3] Ausrufen nur, wenn a) die Mulde nicht frei in die Elbe abfließen kann und gleichzeitig b) dieselbe Alarmstufe nicht bereits unter Bezug auf Pegel Golzern ausgerufen wurde
[4] Aufheben der AS, wenn die Mulde frei in die Elbe abfließen kann
[5] bis zur Fertigstellung Deichlückenschluss Greppin-Jeßnitz

Tabelle 2.4 Blatt 1 Saale mit Nebenflüssen Loquitz, Schwarza, Ilm, Wipper; Eine

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW*) (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Blankenstein	TH	Saale (Elbe)	357,0	410,449 NHN	1 013	324	14.1.2011
2	Kaulsdorf	TH	Saale (Elbe)	281,0	230,07 NN	1 665	266	5.6.2013
3	Rudolstadt	TH	Saale (Elbe)	258,0	190,19 NN 190,161 NHN	2 678	301	13.4.1994
4	Rothenstein	TH	Saale (Elbe)	224,0	151,11 NN	3 357	444	14.4.1994
5	Camburg-Stöben	TH	Saale (Elbe)	187,0	118,534 NHN	3 977	488	2.6.2013
6	Naumburg-Grochlitz	ST	Saale (Elbe)	158,0	98,21 NN	11 449	642	3.6.2013
7	Halle-Trotha UP	ST	Saale (Elbe)	89,15	69,37 NN 69,337 NHN	17 988	816	5.6.2013
8	Bernburg UP	ST	Saale (Elbe)	36,05	55,14 NN 55,112 NHN	19 660	653	6.6.2013
9	Calbe UP	ST	Saale (Elbe)	19,67	48,13 NN 48,093 NHN	23 714	965	6.6.2013
10	Kaulsdorf-Eichicht	TH	Loquitz (Saale, Elbe)	1,8	239,33 NN	362	274	13.4.1994

Lfd. Nrn. 11 bis 18 siehe Tabelle 2.4 Blatt 2

*) für Pegel an Bundeswasserstraßen HHW

Tabelle 2.4 Blatt 2 Saale mit Nebenflüssen Loquitz, Schwarza, Ilm, Wipper; Eine

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
11	Schwarzburg	TH	Schwarza (Saale, Elbe)	13,0	271,223 NHN	341	267	13.4.1994
12	Gräfinau-Angstedt	TH	Ilm (Saale, Elbe)	108,0	407,53 NN 407,495 NHN	155	239	10.8.1981
13	Niedertrebra	TH	Ilm (Saale, Elbe)	10,0	133,40 NN 133,379 NHN	894	279	1.6.2013
14	Wippra	ST	Wipper (Saale, Elbe)	63,9	242,622 NN	136	238	13.4.1994
15	Mansfeld-Leimbach	ST	Wipper (Saale, Elbe)	44,1	167,252 NN	210	367	13.4.1994
16	Großschierstedt	ST	Wipper (Saale, Elbe)	17,8	91,287 NN	544	341	14.4.1994
17	Stangerode	ST	Eine (Wipper,Saale,Elbe)	21,0	197,617 NN	75,3	264	13.4.1994
18	Aschersleben	ST	Eine (Wipper,Saale,Elbe)	5,5	118,743 NN	167	270	13.4.1994

Lfd. Nrn. 1 bis 10 siehe Tabelle 2.4 Blatt 1

Tabelle 6.4 Saale mit Nebenfluss Wipper; Eine

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Camburg-Stöben/ Saale	250	290	330	390	7, 19 Uhr	300	Tabelle 4.4	Burgenlandkreis	oh. Wehr Bad Kösen
2	Naumburg-Grochlitz/ Saale	400	450	520	580	7, 19 Uhr	440	Tabelle 4.4	Burgenlandkreis	uh. Wehr Bad Kösen
									Saalekreis Stadt Halle	
3.1	Halle-Trotha UP/Saale	-	-	-	630 [2]	7 Uhr	450	Tabelle 4.4	Saalekreis	uh. der Stadt Halle
									Stadt Halle	
3.2	Halle-Trotha UP/Saale	400	450	550	630	7 Uhr	450	Tabelle 4.4	LK Mansfeld-Südharz	
									Salzlandkreis	bis Bodemündung
4	Bernburg UP/Saale	400 [1]	-	-	-	7 Uhr	440	Tabelle 4.4		
5	Calbe UP/Saale	700	750	830	900	7 Uhr	700	Tabelle 4.4	Salzlandkreis	ab Bodemündung
6	Wippra/Wipper	100	130	150	190	7, 19 Uhr	150	Tabelle 4.4	LK Mansfeld-Südharz	
									Salzlandkreis	bis Gem. Großschierstedt
7	Mansfeld-Leimbach/ Wipper	100 [1]	-	-	-	7, 19 Uhr	120	Tabelle 4.4		
8	Großschierstedt/Wipper	180	220	250	270	7, 19 Uhr	210	Tabelle 4.4	Salzlandkreis	uh. Gem. Großschierstedt
9	Stangerode/Eine	70	100	130	160	7, 19 Uhr	90	Tabelle 4.4	LK Mansfeld-Südharz Salzlandkreis	
10	Aschersleben/Eine	80 [1]	-	-	-	7, 19 Uhr	100	Tabelle 4.4		

[1] nur Meldegrenze
[2] AS IV nur ausrufen/aufheben, wenn bezogen auf Pegel Naumburg-Grochlitz keine AS IV ausgerufen wurde

Tabelle 2.5 Unstrut mit Nebenflüssen Gera, Helbe, Thüringer Wipper, Helme; Zorge; Thyra

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Nägelstedt	TH	Unstrut (Saale, Elbe)	133,2	166,912 NHN	716	310	5.11.1940
2	Straußfurt	TH	Unstrut (Saale, Elbe)	107,9	142,55 NN 142,524 NHN	2 049	370	10. 6.1961
3	Oldisleben	TH	Unstrut (Saale, Elbe)	76,6	121,699 NHN [1]	4 174	510 [2]	16. 3.1947 [2]
4	Wangen	ST	Unstrut (Saale, Elbe)	36,7	109,544 NN	6 025	514	3. 1.2003
5	Laucha	ST	Unstrut (Saale, Elbe)	12,8	104,499 NN	6 218	530	12. 2.1946
6	Erfurt-Möbisburg	TH	Gera (Unstrut, Saale, Elbe)	29,7	213,21 NN 213,150 NHN	843	414	13. 4.1994
7	Wasserthaleben	TH	Helbe (Unstrut, Saale, Elbe)	19,0	174,01 NN 174,310 NHN	374	280	30.12.2002
8	Hachelbich	TH	Wipper (Unstrut, Saale, Elbe)	29,4	172,53 NN 172,991 NHN	524	229	20. 4.1983
9	Sundhausen	TH	Helme (Unstrut, Saale, Elbe)	52,6	169,98 NN 170,215 NHN	201	274	1.11.1998
10	Bennungen	ST	Helme (Unstrut,Saale,Elbe)	27,5	141,210 NN	902	330	10. 2.1946
11	Nordhausen	TH	Zorge (Helme, Unstrut, Saale, Elbe)	11,0	181,56 NN [3] 181,531 NHN [3]	304	312 [4]	4. 3.1956
12	Stolberg	ST	Thyra (Helme, Unstrut, Saale, Elbe)	16,7	275,950 NN	31,7	120	29. 9.2007

[1] Neuer Pegelnullpunkt seit 5.12.2014
[2] Bezogen auf den alten Pegelnullpunkt von 122,650 NN
[3] ab 29.11.2013 neuer PNP
[4] bezogen auf neuen PNP 181,531 NHN

Tabelle 6.5 Unstrut mit Nebenfluss Helme; Thyra

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I	AS II	AS III	AS IV				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
		Melde-beginn	Kontroll-dienst	Wachdienst	Hochwasser-abwehr					
1	Oldisleben/Unstrut	390 [1)]	-	-	-	7, 19 Uhr	420	Tabelle 4.5		
2	Wangen/Unstrut	340	400	460	520	7, 19 Uhr	340	Tabelle 4.5	Burgenlandkreis Saalekreis	
3	Laucha/Unstrut	380 [1)]	-	-	-	7, 19 Uhr	415	Tabelle 4.5		
4	Bennungen/Helme	125	150	175	200	7, 19 Uhr	135	Tabelle 4.5	LK Mansfeld-Südharz	
5	Stolberg/Thyra	70	85	100	125	7, 19 Uhr	70	Tabelle 4.5	LK Mansfeld-Südharz	

[1)] nur Meldegrenze

Tabelle 2.6 Weiße Elster mit Nebenfluss Pleiße

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Greiz	TH	Weiße Elster (Saale, Elbe)	171,0	253,41 NN 253,38 NHN	1 255	556	11.7.1954
2	Gera-Langenberg	TH	Weiße Elster (Saale, Elbe)	116,0	179,76 NHN[3]	2 186	569 [4]	12.7.1954
3	Zeitz	ST	Weiße Elster (Saale, Elbe)	89,5	146,435 NN	2 504	652	3.6.2013
4	Kleindalzig [1]	SN	Weiße Elster (Saale, Elbe)	58,9	119,70 NN 119,55 NHN	2 909	511	4.6.2013
5	Oberthau	ST	Weiße Elster (Saale, Elbe)	17,8	87,266 NN	4 939	525	4.6.2013
6	Gößnitz	TH	Pleiße (Weiße Elster, Saale, Elbe)	62,8	202,15 NN 202,172 NHN	293	432	3.6.2013
7	Böhlen 1 [2]	SN	Pleiße (Weiße Elster, Saale, Elbe)	13,1	120,90 NN	1 372	341	3.6.2013

[1] Beobachtungsbeginn 1978
[2] Beobachtungsbeginn 1999
[3] Pegelnullpunkt gültig ab September 2013
[4] bezogen auf neuen PNP 179,76 NHN

Tabelle 6.6 Weiße Elster mit Nebenfluss Pleiße

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldungen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Gera-Langenberg/ Weiße Elster	220 [4]	260 [4]	310 [4]	410 [4]	7, 19 Uhr	260 [4]	Tabelle 4.6	Burgenlandkreis	
2	Zeitz/Weiße Elster [2]	325	425	-	-	7, 19 Uhr	350	Tabelle 4.6	Saalekreis Stadt Halle	
3	Kleindalzig/ Weiße Elster	170 [1]	-	-	-	7, 19 Uhr	210	Tabelle 4.6		
4	Oberthau/ Weiße Elster [3]	240 [1]	-	350	400	7, 19 Uhr	290	Tabelle 4.6	Saalekreis Stadt Halle	
5	Böhlen 1/Pleiße	220 [1]	-	-	-	7, 19 Uhr	220	Tabelle 4.6		

[1] nur Meldegrenze
[2] nur MG, AS I und AS II; AS III und AS IV werden auf Pegel Oberthau bezogen
[3] nur MG, AS III und AS IV; AS I und AS II werden auf Pegel Zeitz bezogen
[4] neuer Pegelnullpunkt seit September 2013

Tabelle 2.7 Blatt 1 Bode mit Nebenflüssen Holtemme, Selke, Großer Graben; Ilse

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Thale	ST	Bode (Saale-Elbe)	106,0	180,70 NN	386	276	15. 4.1994
2	Ditfurt	ST	Bode (Saale-Elbe)	86,0	105,90 NN 105,72 HN	710	241	oft 9.2.1946
3	Wegeleben	ST	Bode (Saale-Elbe)	75,2	93,75 NN	1 215	212	14. 4.1994
4	Hadmersleben	ST	Bode (Saale-Elbe)	46,9	72,87 NN	2 758	328	16. 4.1994
5	Staßfurt	ST	Bode (Saale-Elbe)	16,8	61,27 NN	3 200	387	19. 4.1994
6	Tanne	ST	Warme Bode (Bode-Saale-Elbe)	6,6	458,56 NN	71,5	274	28.10.1998
7	Elend	ST	Kalte Bode (Bode-Saale-Elbe)	7,4	489,80 NN	25,7	155	28.10.1998
8	Wernigerode-Steinerne Renne	ST	Holtemme (Bode-Saale-Elbe)	41,0	298,95 NN	15,7	126	28. 6.1958
9	Mahndorf	ST	Holtemme (Bode-Saale-Elbe)	19,3	132,87 NN	168	211	18. 7.2002
10	Silberhütte	ST	Selke (Bode-Saale-Elbe)	50,7	329,885 NN	105	330	13 4.1994

Lfd. Nrn. 11 bis 15 siehe Tabelle 2.7 Blatt 2

Tabelle 2.7 Blatt 2 Bode mit Nebenflüssen Holtemme, Selke, Großer Graben; Ilse

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
11	Meisdorf	ST	Selke (Bode-Saale-Elbe)	29,4	189,13 NN	184	224	13. 4.1994
12	Hausneindorf	ST	Selke (Bode-Saale-Elbe)	5,5	104,58 NN	456	265	14. 4.1994
13	Oschersleben	ST	Großer Graben (Bode-Saale-Elbe)	6,0	76,56 NN	838	222	21.12.1965
14	Ilsenburg	ST	Ilse (Oker, Aller, Weser)	36,4	351,28 NN	21,4	266	18. 7.2002
15	Bühne-Hoppenstedt	ST	Ilse (Oker, Aller, Weser)	11,3	97,76 NN	160	235	18. 7.2002

Lfd. Nrn. 1 bis 10 siehe Tabelle 2.7 Blatt 1

Tabelle 6.7 Bode mit Nebenflüssen Holtemme, Selke, Großer Graben; Ilse

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldungen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Thale/Bode	200	235	280	310	7, 19 Uhr	200	Tabelle 4.7	LK Harz	obere Bode bis einschließlich Gem. Hedersleben
2	Ditfurt/Bode	160 [1)]	-	-	-	7, 19 Uhr	160	Tabelle 4.7		
3	Wegeleben/Bode	155	170	180	190	7, 19 Uhr	155	Tabelle 4.7	LK Harz	Bode uh. Gem. Hedersleben
									LK Börde	oh. Mündung des Lehnertsgrabens
4	Hadmersleben/Bode	250	270	290	320	7, 19 Uhr	250	Tabelle 4.7	LK Börde	uh. Mündung des Lehnertsgrabens
5	Staßfurt/Bode	250	280	300	320	7, 19 Uhr	250	Tabelle 4.7	Salzlandkreis	
6	Tanne/Warme Bode	165 [1)]	-	-	-	7, 19 Uhr	165	Tabelle 4.7		
7	Elend/Kalte Bode	80 [1)]	-	-	-	7, 19 Uhr	80	Tabelle 4.7		
8	Wernigerode-Steiner-ne Renne/Holtemme	55	70	90	110	7, 19 Uhr	55	Tabelle 4.7	LK Harz	obere Holtemme bis einschließlich Gem. Derenburg
9	Mahndorf/Holtemme	90	120	150	170	7, 19 Uhr	90	Tabelle 4.7	LK Harz	Holtemme uh. Gem. Derenburg
									LK Börde	
10	Silberhütte/Selke	120	140	160	200	7, 19 Uhr	120	Tabelle 4.7	LK Harz	obere Selke bis einschließlich Gem. Reinstedt
11	Meisdorf/Selke	90	120	140	190	7, 19 Uhr	90	Tabelle 4.7	Salzlandkreis	
12	Hausneindorf/Selke	160	210	250	270	7, 19 Uhr	160	Tabelle 4.7	LK Harz	untere Selke uh. Gem. Gatersleben
13	Oschersleben/ Großer Graben	150 [1)]	-	-	-	7,19 Uhr	150	Tabelle 4.7		
14	Ilsenburg/Ilse	150	190	220	250	7, 19 Uhr	150	Tabelle 4.7	LK Harz	obere Ilse bis einschließlich Gem. Wasserleben
15	Bühne-Hoppenstedt/ Ilse	100	150	200	230	7, 19 Uhr	100	Tabelle 4.7	LK Harz	Ilse uh. Gem. Wasserleben

[1)] nur Meldegrenze

Tabelle 2.8 Ehle

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Dannigkow	ST	Ehle (Elbe)	9,34	51,769 NN[1)]	260	185	28.9.2010

[1)] Pegelnullpunkt gültig ab November 1989

Tabelle 6.8 Ehle

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Dannigkow/Ehle	80	110	140	170	7, 19 Uhr	80	Tabelle 4.8	LK Jerichower Land	Stadt Möckern (Ortslage Möckern) Stadt Gommern (Ortslage Gommern)

Tabelle 2.9 Ohre

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Wolmirstedt	ST	Ohre (Elbe)	17,0	40,33 NN	1 503	337	10.2.1941

Tabelle 6.9 Ohre

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldungen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Wolmirstedt/Ohre	180	210	250	300	7, 19 Uhr	180	Tabelle 4.9	LK Börde	Stadt Wolmirstedt

Tabelle 2.10 Havel

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage Havel-km (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW*) (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Havelberg-Stadt	ST	Havel (Elbe)	145,29	21,569 NHN	23 812	544 513	oft 1895 1.4.1940[1)]

*) für Pegel an Bundeswasserstraßen HHW

[1)] nach dem Wehrbau in Quitzöbel 1938

Tabelle 6.10 Havel

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldungen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Havelberg-Stadt/Havel	300	360	400	430	7 Uhr	300	Tabelle 4.10	LK Stendal	

Tabelle 2.11 Aland, Jeetze mit Nebenfluss Dumme

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/HN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Wanzer-Alandabschluss-wehr OP	ST	Aland (Elbe)	3,6	14,65 NN 14,52 HN	1 947	581	23.1.2011
2	Sienau OP	ST	Jeetze (Elbe)	43,3	18,384 NN 18,204 HN	438	230	20.7.2002
3	Tylsen	ST	Dumme (Jeetze, Elbe)	10,3	28,101 NN 27,92 HN	194	195	3.1.2003
4	Salzwedel	ST	Dumme (Jeetze, Elbe)	0,6	19,181 NN 19,00 HN	228	146	2.1.2003

Tabelle 6.11 Aland; Jeetze mit Nebenfluss Dumme

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Wanzer-Alandabschluss-wehr OP/Aland	400	500	530	550	7, 19 Uhr	410	Tabelle 4.11	LK Stendal	
2	Sienau OP/Jeetze	180	215	230	250	7, 19 Uhr	180	Tabelle 4.11	Altmarkkreis Salzwedel	
3	Tylsen/Dumme	140	170	180	195	7, 19 Uhr	140	Tabelle 4.11	Altmarkkreis Salzwedel	oh. Abschlag Alte Dumme
4	Salzwedel/Dumme	110	-	140	140	7, 19 Uhr	110	Tabelle 4.11	Altmarkkreis Salzwedel	uh. Abschlag Alte Dumme

Tabelle 2.12 Aller

Lfd. Nr.	Hochwassermeldepegel	Lage im Land	Gewässer (Vorflut)	Lage oberhalb Mündung (km)	Pegelnull (müNN/NHN)	Einzugsgebiet (km²)	Hochwasserstand HW (cm)	Datum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Alleringersleben	ST	Aller (Weser)	237,0	113,24 NN	152	184	16.7.1956
2	Weferlingen	ST	Aller (Weser)	222,5	84,32 NN	249	180	30.7.1955

Tabelle 6.12 Aller

Lfd. Nr.	Hochwassermelde-pegel/Gewässer	Richtwasserstände für Meldegrenze (MG) und AS in cm				weitere Meldun-gen	Richt-wasser-stand Schluss-meldung	MG gilt für Empfänger HWSM lt. Anlage 4	Geltungsbereich der AS	
		MG / AS I Melde-beginn	AS II Kontroll-dienst	AS III Wachdienst	AS IV Hochwasser-abwehr				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Teilgebiet/ Flussabschnitt
1	Alleringersleben/Aller	90	145	160	200	7, 19 Uhr	110	Tabelle 4.12	LK Börde	Aller bis einschließlich Gemeinde Weferlingen
2	Weferlingen/Aller	90	105	120	160	7, 19 Uhr	90	Tabelle 4.12	LK Börde	Aller ab Gemeinde Weferlingen

Anlage 7 - Rechtliche Hinweise

Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde

Die untere Katastrophenschutzbehörde ist gem. § 2 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz Sachsen - Anhalt (KatSG-LSA) der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Der Katastrophenschutz obliegt den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 2a KatSG-LSA als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden

Untere Wasserbehörde ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 11 Satz 2 WG LSA für die Abwehr von Gefahren zuständig, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder den Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr). Die Abwehr der übrigen Gefahren obliegt den allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden.

Zuständigkeit der Wasserwehr

Zuständig für die Einrichtung einer Wasserwehr sind gem. § 14 WG LSA die Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 6 KVG LSA. Die Aufgabe der Wasserwehren erfüllt bei Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Verbandsgemeinde. Die Wasserwehren haben die Wasserbehörden bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen. Die erforderlichen Entscheidungen zur Abwehr einer Wassergefahr für Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete trifft die Wasserbehörde, im Katastrophenfall hat sie sich gem. § 3 KatSG-LSA mit dem Katastrophenschutzstab abzustimmen und sollte nur im Einvernehmen mit ihm handeln.

Allgemeiner Hilfegrundsatz

Gem. § 13 WG LSA haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der Wasserbehörde Hilfe zu leisten. Alle Bewohner – wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete – haben auf Verlangen der Wasserbehörde bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel, Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten.

Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)

Der Hauptverwaltungsbeamte kann zur Koordinierung der Abwehraufgaben einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen. Er verfügt nicht über eigene Kompetenzen, sondern leitet diese von der Behörde ab, bei der er eingerichtet ist.

Kosten der Hochwasserbekämpfungsmaßnahme

Die Unterhaltung der in Anlage 3 WG LSA aufgeführten Deiche, obliegt dem Land (gewährleistet durch den LHW). Soweit im Hochwasserfall die Maßnahmen in den Bereich der Unterhaltungspflicht fallen, hat der LHW die Kosten zu tragen. Der LHW trägt darüber hinaus die Kosten seiner eigenen Einsatzkräfte einschließlich der Deichfachberater.

Die weiteren Kosten für die Abwehr der konkreten Wassergefahr tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Wasserbehörden und die bedrohten Gemeinden. Den Hilfe leistenden Gemeinden und Bewohnern sind die entstandenen Schäden ggf. durch die Körperschaft, in deren Interesse gehandelt wurde, auszugleichen (§ 13 WG LSA).

Die Gemeinden haben gem. § 14 WG LSA als Träger der Wasserwehren neben dem Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles für die ehrenamtlich tätigen Bürger auch die Kosten für die erforderlichen Hilfsmittel zu tragen.

Freiwillige Feuerwehr

Die Aufgaben der Wasserwehr können gem. § 14 Satz 3 WG LSA auch durch die Freiwillige Feuerwehr mit deren Zustimmung wahrgenommen werden. Allerdings haben die Brandschutzaufgaben für deren Einsatzkräfte gem. § 14 Brandschutzgesetz Vorrang.

Aufgaben des LHW

Dem LHW obliegen der Ausbau und die Unterhaltung der Landesdeiche als eine öffentlichrechtliche Aufgabe. Maßnahmen zur Abwehr von Wassergefahren sind daher grundsätzlich mit dem LHW als sach- und fachkundige Stelle vorher abzustimmen. Ein Abweichen von diesem Abstimmungsgebot kommt in Betracht bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3 b und c SOG LSA. Der LHW ist unverzüglich zu informieren.

Anlage 8 - Auszüge aus dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union aus dem Bereich Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind die Wasserbehörden zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes vorschreibt. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten vorschreiben, dass die obere Wasserbehörde oder andere Landesbehörden zuständig sind. Die obere Wasserbehörde und die oberste Wasserbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist.

(2) aufgehoben

(3) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das Gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist. Die gemeinsame nächsthöhere Behörde kann sich auch selbst für zuständig erklären.

(4) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 13 Wassergefahr

(1) Sind zur Abwendung einer entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete haben auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden und den Bewohnern die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen; für den Schadensausgleich gilt der Fünfte Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt.

§ 14 Wasserwehr

Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Die Aufgaben der Wasserwehren können von freiwilligen Feuerwehren mit deren Zustimmung wahrgenommen werden. Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 30 Abs. 1 und 2 und die §§ 31 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend; § 14 des Brandschutzgesetzes findet Anwendung. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf; § 150 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 53 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs.1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 Abweichendes festgelegt wird.

(2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

§ 54 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs.1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist.

§ 60 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

(1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten.

(2) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, geeignete Personen als ehrenamtliche Anlagenwärter bestellen. § 111 Abs. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67 Gewässerschau

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 101 Abs. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. Im Übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, insbesondere die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen. Je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Landwirtschaft und Flurneuordnung, des staatlichen Forstamts, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist zur Gewässerschau hinzuzuziehen.

§ 94 Ausbau und Unterhaltung, Deichschau

(1) Eine Planfeststellung und eine Plangenehmigung entfallen, soweit es sich um die Wiederherstellung des nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes auf der vorhandenen Trasse handelt. Dies gilt auch für Wiederherstellungsmaßnahmen, wenn sich der Trassenverlauf oder der Trassenzuschnitt unwesentlich ändert und die Flächenverfügbarkeit gesichert ist. Ein Fall einer unwesentlichen Änderung liegt insbesondere vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

2. Rechte anderer nicht verletzt werden oder mit den vom Vorhaben Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und

3. öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4. (1a) Zum Deich gehören der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen. Die Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach Absatz 3 Satz 1 und 2 um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(3) Der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche sowie der Bau und die Unterhaltung der dazugehörigen Hochwasserschutzanlagen obliegen dem Land. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die in der Anlage 3 genannten Anfangs- und Endpunkte von Deichen und Deichlängen anzupassen, soweit sie fehlerhaft sind oder fehlerhaft geworden sind,

2. die in der Anlage 3 genannten Anfangs- und Endpunkte von Deichen und Deichlängen aufgrund der Schließung von Deichlücken anzupassen oder

3. neue Deiche, die aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung zu einer Hochwasserschutzkonzeption des Landes errichtet wurden, in die Anlage 3 aufzunehmen.

(3a) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat die in der Anlage 3 aufgeführten Deiche in einem Deichregister zu erfassen und fortzuführen. Das Deichregister hat alle Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche zu enthalten, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte. Das Deichregister ergänzt das Verzeichnis der Deiche in der Anlage 3 und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich auszulegen; die Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung erfolgt, sind zu veröffentlichen.
(4) Ist ein Deich durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört worden, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen. Satz 1 gilt nicht, sofern das Land zur Deichunterhaltung verpflichtet ist.

(5) Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach Absatz 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

(5a) Das Land kann den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen, die nicht zu einem der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche gehören, mit Zustimmung der Landesregierung übernehmen. Die Aufgabe nach Satz 1 ist für den Fall der Übernahme eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat diese Anlagen im Deichregister nach Absatz 3a zu erfassen und fortzuführen.

(6) Die Unterhaltung des Deiches umfasst insbesondere die Pflege der Grasnarbe, die Freihaltung von Strauchwerk und Bäumen, die Einschränkung schädlicher Beschattung, die Kontrolle

auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Erhaltung des Deichprofils und der zum Deich gehörenden Anlagen. Die Pflege der Grasnarbe und der Deichschutzstreifen soll grundsätzlich durch das Beweiden mit Schafen erfolgen. Bestehen Zweifel über Art oder Umfang der Unterhaltung, so entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Die obere Wasserbehörde bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung von Teilschutzdeichen.

(7) Der ordnungsgemäße Zustand der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche ist vom Unterhaltungspflichtigen mindestens einmal im Jahr auf einer Deichschau zu prüfen. Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die jeweiligen Unterhaltungsverbände, die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, hinzuzuziehen; erforderliche Maßnahmen sind so weit wie möglich während der Deichschau zwischen den Beteiligten abzustimmen und in eine Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen. Über das Ergebnis der Deichschau ist der oberen Wasserbehörde schriftlich zu berichten; bei festgestellten Mängeln ist der Bericht mit einem Vorschlag zur Behebung der Mängel zu verbinden.

§ 99 Überschwemmungsgebiete (zu § 76 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Wasserbehörde durch Verordnung festgesetzt werden. Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort. Als festgesetzt gelten auch die dem Hochwasserschutz dienenden Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder.

(2) Vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung und darauf, sich zum Entwurf der Verordnung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde äußern kann, ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde bekannt zu machen. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung eines Überschwemmungsgebietsregisters anzuordnen und Bestimmungen zum Inhalt, zur Führung, zur zuständigen Stelle und zur Veröffentlichung zu treffen.

(4) § 73 Abs. 2, 3 und 7 gilt entsprechend